



BEKANNTMACHUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

der Universität des Saarlandes

2025	ausgegeben zu Saarbrücken am 19.09.2025	Nr. 3
------	---	--------------

Inhalt:

Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der
Universität des Saarlandes zur Festsetzung der Höhe von
Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des AStA

2

Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität des Saarlandes zur Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des AStA

vom 08.09.2025

Der 71. Allgemeine Studierendenausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 02. September 2025 folgende neue Ordnung zur Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des AStA gegeben.

Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität des Saarlandes zur Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des AStA

§ 1 Zweck

Diese Ordnung dient der Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen (AE) für die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität des Saarlandes gemäß Artikel 17 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Jedes Mitglied des AStA erhält grundsätzlich 175 Euro für die Ausübung der anvertrauten Tätigkeit.
- (3) Bei besonders umfassenden Tätigkeiten erhält die betreffende Person bis zu 350 Euro pro Monat. Über das Vorliegen und den Umfang einer solchen besonders umfassenden Tätigkeit entscheiden die Vorsitzenden nach Ermessen.
- (4) Jedes Mitglied erhält zusätzlich 100 Euro pro Monat für die Mitwirkung an allgemeinen AStA Tätigkeiten.
- (5) Die Vorsitzenden erhalten jeweils 150 Euro pro Monat zusätzlich.
- (6) Die Stellvertretenden Vorsitzenden erhalten jeweils 50 Euro pro Monat zusätzlich.

Beschäftigungsentgelte

Die Beschäftigungsentgelte werden nicht mehr von dieser Ordnung geregelt.

§ 3 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen erfolgt zum Ende eines jeden Monats unbar durch die Buchhaltung des AStA.

- (2) Sollte ein gewähltes Mitglied des AStA seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung durch Beschluss des AStA-Vorsitz verwehrt bzw. gekürzt werden. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Im Streitfall obliegt die endgültige Entscheidung dem Ältestenrat.

§ 4 Ausscheiden

Im Monat des Ausscheidens aus dem AStA ergibt sich eine veränderter Anspruch auf die Aufwandsentschädigung:

- (1) Ausscheiden in der ersten Woche des Monats: Keine Aufwandsentschädigung
- (2) Ausscheiden bis zum 20. des Monats: Halbe Aufwandsentschädigung
- (3) Ausscheiden zu einem späteren Zeitpunkt: Ganze Aufwandsentschädigung

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit Beschluss durch den AStA in Kraft.



Cedric Bender
Vorsitzender des 71. AStA



Arnika Henrich
Vorsitz des 71. AStA

Saarbrücken, den 8. September 2025